

Bebauungsplan

Nr.:I/S 10 a

„Sandbrink“

Satzung

Textliche Festsetzungen

S a t z u n g

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10a "Sandbrink"

in der Gemeinde Senne I

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS.NW.S. 167) sowie der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) in Verbindung mit § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV.NW.S. 433), wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Westen durch die L. 1468 -Friedrichsdorfer Str.-, im Südwesten durch die südwestliche Begrenzungslinie der "Lippstädter Straße", im Süden durch die Straße "An der Windflöte", im Osten durch neue geplante Grundstücksgrenzen zwischen der Straße "An der Windflöte" und dem "Mühlenweg" und im Norden durch den "Mühlenweg",

wird ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BBauG aufgestellt.

§ 2

Planbestandteile

(1) Der Bebauungsplan besteht aus einem Plan mit dem Text. Diese setzen zusammen durch Zeichnung, Farbe und Schrift folgendes fest:

1. Bauland und für das Bauland:

- a) die Art und das Maß der baulichen Nutzung,
- b) die Bauweise, die überbaubaren und die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen,
- c) die Flächen für Stellplätze und Garagen,
- d) die Baugrundstücke für den Gemeinbedarf,
- e) die überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehenen Flächen;

2. die Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung;

3. die Verkehrsflächen;

4. die Führung oberirdischer Versorgungsleitungen;

5. die Spielflächen;

6. die mit Geh- und Leitungsrechten zu Gunsten eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen;

7. die Flächen für Gemeinschaftsgaragen und -stellplätze;

8. die Art und die Lage der Einfriedigungen.

(2) Neben dem Bebauungsplan mit dem Text enthält die Satzung eine Begründung und ein Eigentumsverzeichnis.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung (Bebauungsplan) wird gemäß §12 des Bundesbaugesetzes mit der Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Senne I, den 9. Oktober 1963

[Handwritten Signature]
.....
Bürgermeister



[Handwritten Signature]
.....
Ratsmitglied

[Handwritten Signature: Lange]
.....
Schriftführer

GENEHMIGT
DETMOLD, DEN 22. 10. 1963
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAG

[Handwritten Signature]